

FFH-Vorprüfung

GGB DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz
Gebietes“

Gemeinde Kratzeburg

Bebauungsplan 1/2014 „Erweiterung Dalmsdorf West“



Auftraggeber:

Gemeinde Kratzeburg
vertreten durch das Amt Neustrelitz Land
Marienstraße 5
17235 Neustrelitz

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
📠 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Judith Schäbitz
M.SC. Landschaftsarchitektur und
Umweltplanung

Arbeitsstand:

November 2022

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3 Verwendete Quellen.....	4
1.4 Methodik	4
2. BESCHREIBUNG DES GGB DE 1447-302	5
2.1 Gebietsbeschreibung DE 1447-302.....	5
2.2 Schutzzweck	7
2.3 Erhaltungsziele Offenland LRT und Arten Anhang IV FFH-RL	7
3. KURZBESCHREIBUNG UND LAGE DES VORHABENS	8
4. AUSWIRKUNGSPROGNOSE ÜBER EINE MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNG DER ERHALTUNGSZIELE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VORHABEN	9
4.1 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 Gebieten.....	9
4.2 Vorbelastungen	10
4.3 Wirkraum des Vorhabens	10
4.4 Wirkfaktoren des Vorhabens	11
4.5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen und Arten.....	12
5. BEURTEILUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DURCH ANDERE ZUSAMMENWIRKENDE PLÄNE UND PROJEKTE	13
6. FAZIT	13
7. QUELLEN	14

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Anlass für die Verträglichkeitsvorprüfung für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung GGB „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Dalmsdorf West“. Anlass für die Aufstellung des B-Plans ist die wiederholte Nachfrage nach Wohnbauflächen in dem Ortsteil Dalmsdorf. Die Gemeinde Kratzburg liegt in attraktiver landschaftlicher Lage und nahezu vollständig im Müritz-Nationalpark, nur Teilflächen um Dalmsdorf befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Nationalparks.

Für die geplanten 6 bis 7 Eigenheimstandorte steht eine Fläche von ca. 0,9 ha anschließend an die Wohn-Bebauung „Am Feld“ im Nordwesten von Dalmsdorf zur Verfügung.

Der Orientierungswert der Obergrenze des § 17 der BauNVO für ein Reines Wohngebiet vom 0,4 wird nicht vollkommen ausgeschöpft. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 bestimmt, um eine schonende Flächeninanspruchnahme des Gebietes zu gewährleisten.

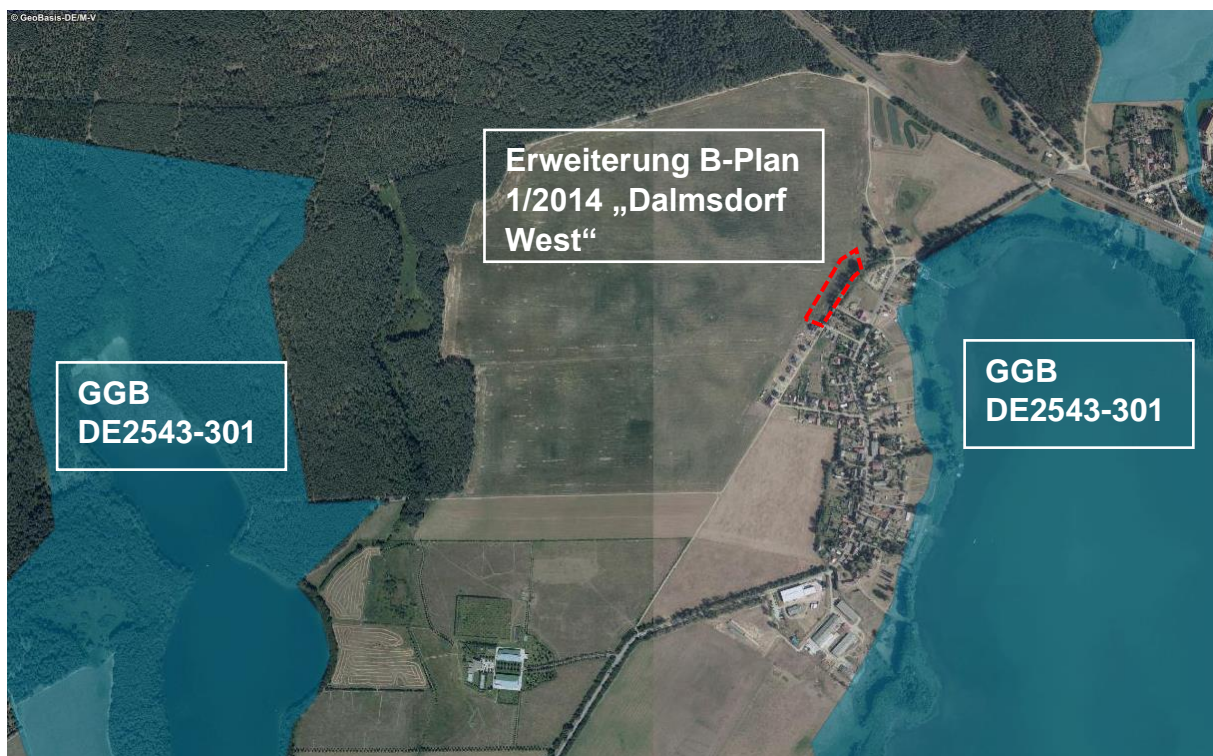


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (rot) am nördlichen Rand von Dalmsdorf, blau: GGB 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ Quelle: Kartenportal Umwelt, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Zugriff 14.11.2022

Da der Geltungsbereich ca. 125 m an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) heranreicht, sind potenziell erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets durch die Erweiterung des Bebauungsplans zu untersuchen und die Ergebnisse in Form einer Verträglichkeitsvorprüfung darzulegen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Für Pläne oder Projekte die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.

Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

Im vorliegenden Gutachten wird im Rahmen einer FFH-Vorprüfung darauf eingegangen, ob die Erweiterung des B-Plans 1/2014 „Dalmsdorf West“ geeignet ist, die Erhaltungsziele des GGB „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (DE 2543-301) erheblich zu beeinträchtigen.

1.3 Verwendete Quellen

Für die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Standard-Datenbogen (SDB) für das FFH-Gebiets „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (DE 2543-301) (LUNG M-V 2020)
- Managementplan für das Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (DE 2543-301) (Müritz-Nationalpark 2018)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (10.07.2021)

1.4 Methodik

Angelehnt an die Hinweise zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Lambrecht et al. 2004, Lambrecht & Trautner 2007) werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt, die im Anschluss an das einführende Kapitel abgehandelt werden:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Beschreibung des NATURA-2000 Gebietes (GGB) und seiner Erhaltungsziele,
- Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben,
- Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte,
- Fazit bzw. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB.

Nach den Ausführungen der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner 2007) ist eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von nach den Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. von Habitaten der Arten nach Anhang II FFH-RL in einem FFH-Gebiet im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG regelmäßig geeignet, das betreffende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die Verträglichkeitsvorprüfung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren, indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in die Phase der Vorprüfung zu verlagern. Somit ist die FFH-Vorprüfung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabenspezifischen Wirkungen vorzunehmen. Zusätzliche Geländeuntersuchungen werden allenfalls ausnahmsweise, etwa auf Stichproben begrenzt, durchgeführt.

Für die vorliegende Analyse wurde daher lediglich eine stichprobenartige Geländeerfassung von Arten oder Lebensräumen gemäß FFH-/Vogelschutz-Richtlinie durchgeführt, sowie auf schon vorhandene Dokumente (Standard-Datenbogen, Managementplan) zur Auswertung und Interpretation etwaiger Beeinträchtigungen zurückgegriffen.

2. Beschreibung des GGB DE 1447-302

2.1 Gebietsbeschreibung DE 1447-302

Das FFH-Gebiet umfasst eine Vielzahl von Seen sowie Moore unterschiedlicher Trophie und Basen- bzw. Kalkversorgung und hat eine Größe von 14.184 ha. Schneidenröhrichte und Wacholderheiden sowie verschiedene Laubwaldtypen bereichern das Gebiet. Das Schutzgebiet gliedert sich in mehrere Teilflächen. Die südöstliche Teilfläche umfasst die Seen und Wälder zwischen Kratzeburg, Granzin, Krienke, Babke, Leussow, Zwenzow, Userin, Prälank und Adamsdorf. Die Ortslage Dalmsdorf grenzt im Osten stellenweise an das FFH-Gebiet. Der Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 120 m.

Als typisch für das komplexe Gebiet gelten u.a. das Ostufer der Müritz, eine Vielzahl von Seen und Mooren unterschiedlicher Trophie und Basen- bzw. Kalkversorgung, Schneidenröhrichte und Wacholderheiden sowie verschiedene Laubwaldtypen. Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zeichnet sich durch repräsentative und Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und -Arten, einer Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und -Arten sowie durch großflächige Komplexbildung und einen großflächigen landschaftlichen Freiraum aus.

Geschützte Lebensraumtypen gemäß Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V), Übereinstimmung mit Standard-Datenbogen 2020:

EU-Code	Klartext Lebensraumtyp nach Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und / oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>
7230	Kalkreiche Niedermoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incannae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe

Geschützte FFH-Arten gemäß Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V), Übereinstimmung mit Standard-Datenbogen 2020:

- Firnisglänzendes Sichelmoos
- Kriechender Scheiberich
- Sumpf-Glanzkraut
- Eremit
- Große Moosjungfer
- Breitrand
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
- Großer Feuerfalter
- Bauchige Windelschnecke
- Schmale Windelschnecke
- Zierliche Tellerschnecke
- Bitterling
- Steinbeißer
- Kammolch
- Rotbauchunke
- Europäische Sumpfschildkröte

- Fischotter
- Teichfledermaus
- Großes Mausohr
- Wolf

Schutzstatus

Das FFH-Gebiet liegt teilweise innerhalb des Müritz-Nationalparks bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Neustrelitzer Kleinseenplatte und umfasst eine Vielzahl nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope.

2.2 Schutzzweck

Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ist laut § 4 Abs. 2 Natura-2000-LVO M-V der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Gemäß § 6 der Landesverordnung ist das Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird.

2.3 Erhaltungsziele Offenland LRT und Arten Anhang IV FFH-RL

Generelle Erhaltungsziele laut Standard-Datenbogen (LUNG M-V 2020):

Erhaltungsmaßnahmen durch konsequenten Schutz und Beruhigung erforderlich, der durch die Lage großer Teile des Gebietes im Nationalpark gewährleistet sind. Bei aktiven Maßnahmen sind die Besonderheiten der Lage innerhalb des Müritz-Nationalparks (Priorisieren des Prozessschutzes) zu berücksichtigen. Maßnahmenswerpunkte liegen in der Pflegezone: Aufrechterhaltung der extensiven Bewirtschaftung von Teilflächen der LRT 5130, 6410 und 7230, Beweidung und Pflege von Teilflächen des LRT 6210, Durchführung weiterführender Untersuchungen in Bezug auf die ungünstige Ausprägung einzelner Seen der LRT 3130, 3140 und 3160, Maßnahmen zur Information und Besucherlenkung, Einschränkung der Angelnutzung auf Teilflächen der LRT

Im Managementplan für das hier untersuchte GGB sind die Erhaltungsziele der LRT sowie der Arten nach Anhang II FFH-RL orts- bzw. Teilflächen-bezogen aufgeführt. Durch die Lage des Vorhabens außerhalb des GGB sind für den Vorhabensbereich keine Erhaltungsziele bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele aufgeführt.

Nächstgelegene, funktionsbezogene Erhaltungsziele im Umkreis (120 m) zum **Vorhaben B-Plan 1/2014 „Erweiterung Dalmsdorf West“**:

LRT: 3140 Sicherung des guten Erhaltungszustandes der oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armluchteralgen

Art: 1355 Fischotter:
Erhalt der Habitate

- 1318 Teichfledermaus:
Sicherung der störungsarmen, unverbauten Uferabschnitte der Seen sowie der offenen störungsarmen Wasserflächen
Freihalten von Bebauung, Beleuchtung und allen anderen nachteiligen Veränderungen

Wald-Lebensraumtypen, Prioritäre Lebensraumtypen oder Anhang II-Arten kommen im Umkreis des Vorhabens nicht vor.

3. Kurzbeschreibung und Lage des Vorhabens

Die Gemeinde Kratzeburg liegt etwa 10 km nordwestlich der Stadt Neustrelitz, innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und gehört zum Amtsbereich Penzliner Land.

Wie auch die weiteren Ortsteile der Gemeinde liegt Dalmsdorf in landschaftlich attraktiver Lage im Müritz-Nationalpark.

Die Ortslage Dalmsdorf ist al einziger Ortsteil der Gemeinde in seiner Entwicklung nicht gänzlich durch die Grenzen des Nationalparks eingeschränkt.

Die geplante Erweiterung des Wohngebietes mit einer GRZ von 0,3 liegt am nordwestlichen Ortstrand des Ortes und bildet die Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1/2014 „Dalmsdorf West“, der die Realisierung der einreihigen Wohnbebauung „Am Feld“ vorbereitet hat.

Das Gelände weist mit einer Höhe von 67 bis 71 m DHHN 16 eine leichte Erhöhung von Süd nach Nord auf.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Fläche von einer Hecke sowie Grünflächen dominiert. Die Hecke stellte sich zum Zeitpunkt der Begehung als monotone ehemalige Windschutzpflanzung dar wobei die typischen hohen Pappeln bereits gefällt wurden aber noch als Polter im Geltungsbereich gelagert waren. Die Grünfläche im Nahbereich der Hecke, des Weges sowie der südlich angrenzenden Wohnbebauung wurde als Ruderale Staudenflur angesprochen. Weiter nördlich wird die Fläche magerer und trockener, sodass sich Trockenrasen-Arten ansiedeln konnten. Hier dominiert ein mesophiler Staudensaum.

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 61, 68, 183/4, 184, 189/2, 190, 191, 193/1, 201/1, 201/2 und 201/3 der Flur 5, Gemarkung Kratzeburg in einer Größe von **ca. 9.569 m²** und wird im Einzelnen begrenzt:

im Norden: von landwirtschaftlichen Flächen (FS 184, 190 Flur 5, Gemarkung Kratzeburg)

im Osten: vom Friedhof (FS 62) und den angrenzenden Flurstücken 64, 66, 67/1 und 189/3, auf diesen Flurstücken befinden sich das Café mit Glasmanufaktur Dalmsdorf und ein Parkplatz

im Süden: von der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1/2014 (FS 194/3, Flur 5, Gemarkung Kratzeburg)

im Westen: von landwirtschaftlichen Flächen (FS 190, 191, 193/1 und 189/2 Flur 5, Gemarkung Kratzeburg).

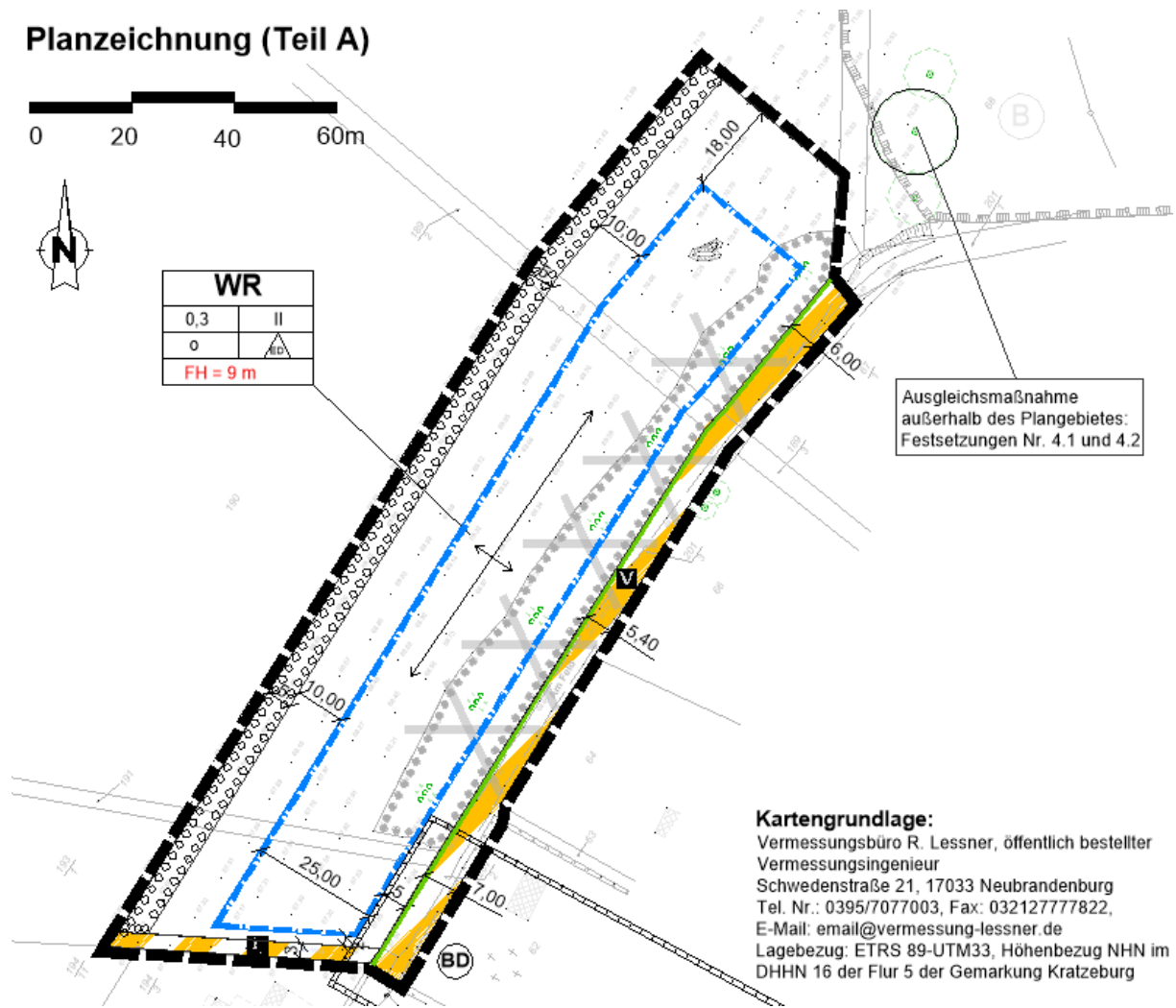


Abbildung 2: Entwurf Bebauungsplan „Erweiterung Dalmsdorf West“, Quelle: A&S GmbH, Stand November 2022

4. Auswirkungsprognose über eine mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Zusammenhang mit dem Vorhaben

4.1 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 Gebieten

Ziel der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten ist es, ein europaweites Schutzgebietssystem zu etablieren. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ liegt das EU-Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401), „welches sich mit Ausnahme des östlichen Teils nahezu vollständig mit dem GGB überlagert. Insbesondere die für das EU-Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten mit Bindung an Wasser und Feuchtgebiete aber auch die Wald-bewohnenden Arten finden die für sie notwendigen Habitate in den Lebensraumtypen des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung.

4.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastungen des im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung untersuchten GGB sind als mittel bis gering einzustufen. Das geplante Vorhaben liegt im dörflich geprägten nördlichen Randbereich der Ortslage Dalmsdorf.

Die Gemeinde plant die Erweiterung des Bebauungsplanes 1/2014 „Dalmsdorf West“. Eine Baulücke mit Bestandsbebauung, bestehend aus 7 Eigenheimen am Feldrand soll durch weitere 6 bis 7 Eigenheime geschlossen werden.

Die Verletzlichkeit des GGB wird im Standard-Datenbogen insbesondere durch Angeln bzw. den Angelsport, anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse sowie Trockenheit und verminderte Niederschläge gesehen.

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem Einfluss auf das Gebiet sind die landwirtschaftliche Nutzung, Fuß- und Radwege sowie Straßenverkehr, Urbanisierung, Fischerei und Jagd, Wassersport sowie Camping, Stickstoffeintrag aus der Atmosphäre, Wildverbiss und andere mit geringerem Einfluss (LUNG M-V 2020).

Das geplante Vorhaben wird auf einem anthropogen leicht vorbelasteten Standort realisiert. Die Eingriffsfläche befindet sich unmittelbar angrenzend an bestehende Verkehrsflächen, Wohnbebauung mit Gartennutzung und Gewerbebetrieben und wird von diesen akustisch und optisch geprägt.

Der Vorhabenbereich stellt aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu der siedlungsgeprägten Nutzung keine Flächen mit herausragender Bedeutung für die im GGB 1447-302 vorkommenden FFH-LRT und -Arten des Anhang II der FFH-RL dar.

4.3 Wirkraum des Vorhabens

Als Wirkraum sind auch Flächen außerhalb des Eingriffsortes zu betrachten. Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind sowohl die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie— als auch die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Als Wirkraum wird ein Puffer von 300 m um den Geltungsbereich des Bauleitplanes „Erweiterung Dalmsdorf West“ festgelegt:

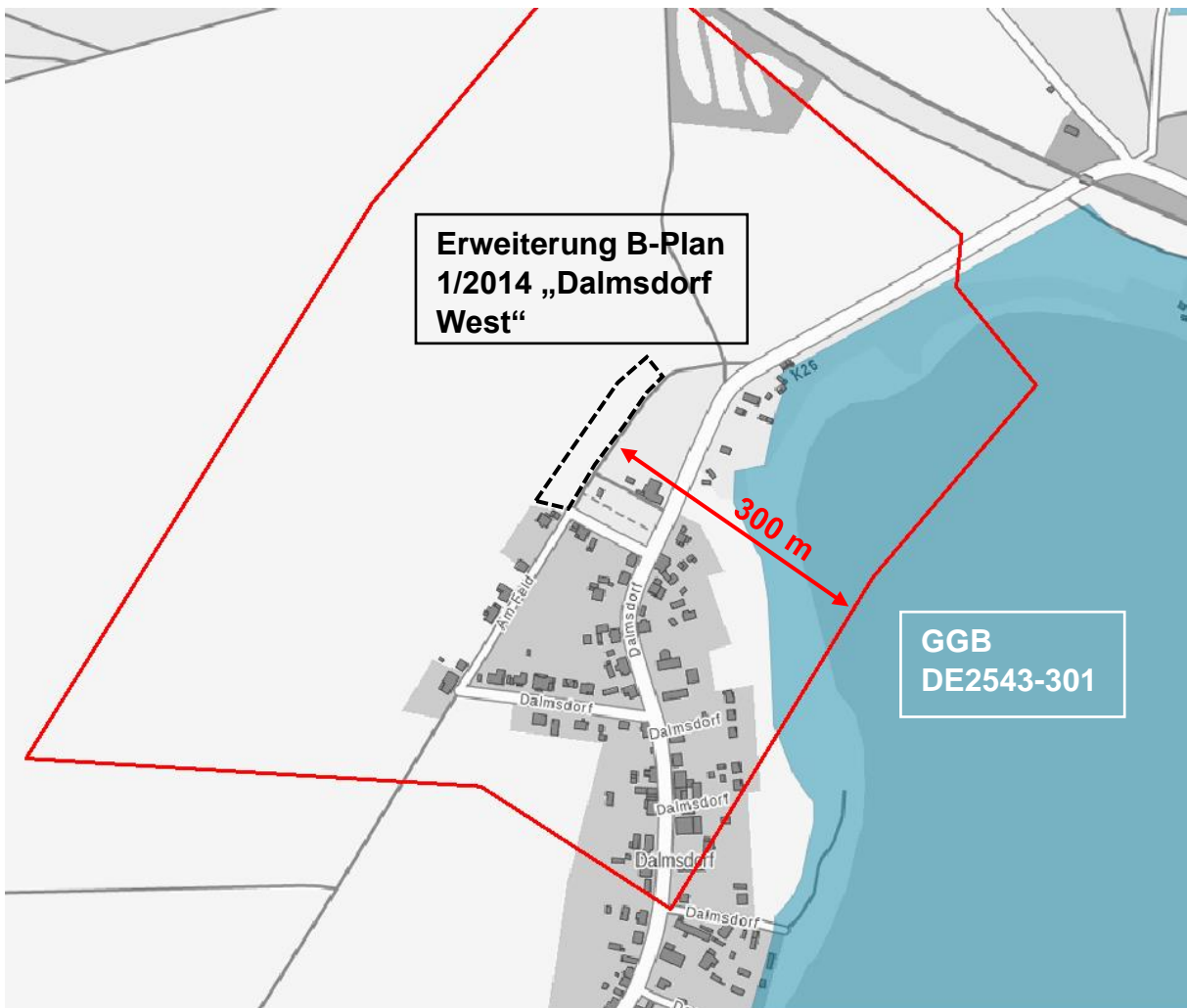


Abbildung 3: Geltungsbereich (schwarz) mit Wirkungsraum 300 m (rot) um das Vorhaben, blau: GGB 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“, Quelle: Kartenportal Umwelt Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Zugriff 17.11.2022)

4.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die von dem Baugeschehen ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen des GGB führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Wirkfaktoren,
- anlagebedingte Wirkfaktoren,
- betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Diese Wirkfaktoren lassen sich entsprechend ihrer zeitlichen Wirkdauer in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte (nachhaltige) Wirkungen einteilen.

Baubedingt kann zwischen folgenden Wirkungen unterschieden werden:

- temporäre Lärmemission und Erschütterungen durch den Baubetrieb,
- temporäre Bodenverdichtung durch Umfahrungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze,
- temporäre Emission von Schadstoffen durch den Baustellenverkehr, durch Arbeits- und Betriebsmittel und mögliche Havarien,

- temporäre optische Störungen durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtung und menschliche Präsenz,
- temporäre akustische Störungen durch den Baubetrieb,
- Zunahme von Lärmemission durch Siedlungslärm und Baufahrzeuge,
- Flächenversiegelung durch temporäre Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereiche.

Folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können von dem Vorhaben ausgehen:

- nachhaltig stärkere Präsenz von Menschen im B-Plangebiet mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet innerhalb des GGB,
- eventuelle Zunahme von streunenden Haustieren im Plangebiet (insbesondere Hauskatzen),
- nachhaltiger Flächenverlust durch Flächenversiegelung und Überbauung.

4.5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen und Arten

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Flächenverlust von Lebensraumtypen oder Artenhabitaten des GGB DE 2543-301. Durch die Lage des Vorhabens lässt sich eine unmittelbare Betroffenheit der maßgeblichen Bestandteile des GGB ausschließen.

Die relevanten Karten des Managementplans für das GGB DE 2543-301 verorten im Umkreis von ca. 126 m um das Vorhaben keine LRT, Habitate von Arten des Anhang II FFH-RL oder Maßnahmen zum Erhalt, zur Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensraumtypen und Arthabitaten.

Wald-LRT, Prioritäre LRT oder Schwerpunktorkommen sind im engeren und weiteren Umkreis des Vorhabens nicht vorhanden.

Als erweiterter Wirkraum wird, angelehnt an die Hinweise zur Eingriffsregelung Anlage 5, ein Puffer von 300 m für Wohngebiete um den Geltungsbereich zur Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1/2014 „Dalmsdorf West“ festgelegt (HzE M-V, MLU 2018). Diesen Wirkraum zugrunde gelegt, ergibt sich durch Wirkungen, die ausgehend vom Vorhaben in das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung hineinwirken können, eine Fläche von ca. 52,90 ha. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtgröße (14.178,00 ha) von 0,37 %.

Durch die Zweckbestimmung Wohngebiet ist mit den hierfür zu erwartenden geringen optischen bzw. akustischen Wirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile zu rechnen. Durch die Erweiterung des Wohngebietes „Dalmsdorf West“ ist auch mit einer geringen Zunahme von Freizeit- und Sportaktivitäten sowie die Nutzung des Käbelicksees durch Wassersportaktivitäten zu rechnen.

Die Gemeinde Kratzeburg mit u.a. ihrem Ortsteil Dalmsdorf ist durch die fast vollständige Lage im Müritz-Nationalpark eine attraktive Tourismusregion. Die Siedlungen, die Feldflur, Wälder und Seen sind beliebte Ausflugsziele. Diese Nutzungen können signifikante Wirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura-2000 Gebietes darstellen.

Empfindliche Arten sind in diesem Kontext in der Ortslage Dalmsdorf sowie im eher stark genutzten Uferbereich der Ortslage jedoch eher nicht zu erwarten. Sollten empfindliche Arten

trotzdem im und um den Untersuchungsraum vorkommen, kann unterstellt werden, dass sie gegenüber den genannten Störungen tolerant sind.

Für einen schlechten Erhaltungszustand einer in der Natura-2000 LVO M-V aufgeführten Art oder eines LRT oder dessen zukünftiger Verschlechterung kann durch die Erweiterung eines Wohngebietes um 6 bis 7 Eigenheimstandorte keine Ursache erkannt werden.

Es lassen sich keine projektrelevanten Wirkfaktoren ableiten die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet hervorzurufen. Die Erhaltungsziele des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ werden durch die Realisierung des Vorhabens nicht negativ beeinflusst.

5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte sind durch ein Zusammenwirken mit dem hier geprüften Vorhaben nicht geeignet, durch kumulierende Wirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des GGB zu führen.

6. Fazit

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens B-Plan 1/2014 „Erweiterung Dalmsdorf West“ zu dem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ in einem Abstand unter 300 m besteht das Erfordernis einer Vorprüfung zur Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG.

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es zu keinem Flächenverlust des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung. Die vorhandenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen sowie den LRT. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen sowie auf die Erhaltungsziele des Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung konnten in der vorliegenden Verträglichkeitsvorprüfung nicht herausgestellt werden.

Somit sind Auswirkungen, die sich erheblich auf die Zielsetzung der FFH-RL auswirken können als ausgeschlossen anzunehmen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung nach §34 ff. BNatSchG ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Dalmsdorf West“ daher nicht erforderlich.

7. Quellen

FROELICH & SPORBECK (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Erstellt im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Anlage 3: Darstellung der Einflussbereiche von Wirkfaktoren/Wirkungen auf maßgebliche Bestandteile von Natura 2000-Gebieten.

LUNG M-V (2020): Standarddatenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG). Hier: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“.

MLUV: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

RREP MV (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung.

Müritz Nationalpark (2018): Managementplan für das Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“.

Gesetzestexte / Verordnungen:

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), in der geltenden Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 27. Juni 2020 (Art. 361 VO vom 19. Juni 2020)

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V, 2011). GVOBl. M-V 2011, S. 462, letzte Änderung: 05.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L20: 7-25.

Internetquellen:

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/index.php>, Zugriff 17.11.2022

Geoportal MV, [GDI-MV - GAIA-MV 6.4 \(geoportal-mv.de\)](https://www.geoportal-mv.de), letzter Zugriff am 17.11.2022